

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Kleine Anfrage

des            Abgeordneten  
               Dr. Rolf Weigand, Fraktion AfD

Thema:       **Beitragsgerechtigkeit in umlagefinanzierten Sozialversicherungen**

Mit dem sog. „Pflegerversicherungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1629/94) wurde geurteilt, dass es mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

Mitglieder von umlagefinanzierten Sozialversicherungen leisten durch Geburten einen Beitrag zur Stabilität des Systems. Neben der Beitragslast, haben Familien gegenüber Kinderlosen die Last der Kindererziehung zu schultern.

Infolge dessen, wurde der Beitragssatz Kinderloser in der sozialen Pflegeversicherung angehoben.

Ebenfalls sollte bis zum 31. Dezember 2004 ebenfalls geprüft werden, inwieweit auf Grund der Bedeutung des Urteils Neuregelungen auch für andere Zweige der Sozialversicherung notwendig sind.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwieweit wurde seither geprüft, ob die Beitragssätze in der
  - a. gesetzlichen Rentenversicherung
  - b. gesetzlichen Krankenversicherungverfassungskonform sind, also die Anerkennung der Erziehungsleistung von Kindern bei der Höhe des Beitragssatzes berücksichtigt werden müssen?
2. Zur o.g. Problematik sind weitere Klagen am Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvR 2824/17; 1 BvR 717/16; 1 BvL 3/18). Ist es zutreffend, dass die Staatsregierung um Stellungnahme in genannten Verfahren gebeten wurde und welche Stellungnahme gab die Staatsregierung ab?

Dresden, 31.07.2019



**Dr. Rolf Weigand, MdL**